



Die Definition von Begriffen in diesem Bereich, die Festlegung der Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung, auch wenn sie teilweise an anderer Stelle in einer anderen Verordnung oder Technischen Regel genannt sind, oder spezifische abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen oder die barrierefreie Gestaltung machen die Arbeitsstättenregel ASR V3 Gefährdungsbeurteilung erforderlich.

## Hinweise zur praktischen Anwendung

### 1. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich weist explizit auf die Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung für die Telearbeitsplätze hin – auf die erstmalige Beurteilung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes sowie die Unterweisung der Beschäftigten und die Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen laut Anhang 6 ArbStättV.

Die Unverletzlichkeit der häuslichen Wohnung wird dadurch eingeschränkt, dass der Arbeitgeber den Telearbeitsplatz einrichtet und dieser so zu einem betrieblichen Arbeitsplatz im privaten Wohnbereich des Beschäftigten wird. Der Arbeitgeber ist damit auch dafür verantwortlich, dass der Telearbeitsplatz gesundheitsgerecht und den Arbeitsschutzanforderungen entsprechend eingerichtet und betrieben wird. Bevor die Tätigkeit am Telearbeitsplatz aufgenommen werden kann, muss er durch die Gefährdungsbeurteilung dokumentieren, dass er die Gefährdungen am Telearbeitsplatz ermittelt, beurteilt und beseitigt oder minimiert.

Es kann sich natürlich auch frühzeitig herausstellen, dass die vorhandenen privaten Räumlichkeiten gar nicht geeignet sind, einen Telearbeitsplatz einzurichten. Dann entfällt auch die Gefährdungsbeurteilung.

*Hinweis:* Gemäß Begriffsbestimmung liegt ein Telearbeitsplatz nur dann vor, wenn der Arbeitgeber einen Bildschirmarbeitsplatz im Privatbereich eines Beschäftigten fest einrichtet, die Büroausstattung stellt, mit dem Beschäftigten schriftlich eine wöchentliche Arbeitszeit vereinbart und festlegt, für wie lange der Telearbeitsplatz eingerichtet wird. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, besteht auch kein Telearbeitsplatz gemäß den Vorgaben der ArbStättV, und eine Gefährdungsbeurteilung ist nicht erforderlich.

Das hier beschriebene Modell der Telearbeit – an einem festen Arbeitsplatz von zu Hause aus – wird allerdings von einigen Fachgremien im Rahmen der Digitalisierung und der Diskussionen um Industrie 4.0 mehr oder weniger als Auslaufmodell betrachtet. Aus Sicht der Unternehmen und der Fachleute wird heutzutage der Arbeitsort zunehmend generell freigegeben und nicht mehr auf die häusliche Wohnung oder den Betrieb beschränkt. Diese neue, aktuelle Arbeitsplatzbeschreibung veranschaulicht das mobile Arbeiten und umfasst Arbeiten von überall aus, ortsungebunden und/oder in der Freizeit. Damit ist gemeint, von unterwegs, vom Flughafen, vom Restaurant, aus der Eisenbahn, von der Terrasse oder wo immer sich die Beschäftigten gerade aufhalten.

Dank der mit der Digitalisierung verbundenen mobilen Endgeräte (Tablet, Smartphone), die auch von unterwegs die Verbindung zum Büro und in das Betriebsnetzwerk aufrechterhalten können, ist das mobile Arbeiten heutzutage leicht möglich. In der Werbung werden manchmal Bilder offeriert, auf denen jemand in Badehose am Strand in der Hängematte liegt und über „Cloud“ mit seinem Betrieb kommuniziert. Realistischer ist allerdings, dass jemand am Wochenende eigentlich bei einer privaten Veranstaltung ist, aber von dort aus über sein Tablet verzweifelt versucht, eine in der Produktion ausgefallene Maschine wieder in Gang zu setzen. Ständige Erreichbarkeit an mobilen Arbeitsplätzen ist erheblich belastender als die im Arbeitsschutzgesetz definierte Telearbeit.

*Hinweis:* Technische Regeln für mobile Arbeit haben die Fachgremien des Arbeitsministeriums bislang noch nicht ausgearbeitet. Die digitale Entwicklung hat den Gesetzgeber überholt – auf Kosten der Beschäftigten.

## 2. Begriffsbestimmungen

Zu 3.4: Die ASR V3 ist die erste ASR, in die das Thema **Wechselwirkung**, also die gegenseitige Beeinflussung von Gefährdungen oder Maßnahmen, aufgenommen wurde – sofern sich dadurch Ausmaß oder Art der Gefährdung verändern können.

Die Gefährdungsbeurteilung fordert die arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Beurteilung der Arbeitsbedingungen. In der Fassung der Arbeitsstättenverordnung vom 30.11.2016 haben sich gerade in diesem Bereich Änderungen ergeben. So wurde die Bestimmung im Anhang 1.5 für „Fußböden, Wände, Decken, Dächer“ geändert: Arbeitsstätten müssen jetzt hinsichtlich physischer Belastungen gegen Wärme, Kälte und Feuchtigkeit gedämmt werden, nicht mehr hinsichtlich der körperlichen Tätigkeit.

Im Anhang 3.4 Abs. 1 ArbStättV wurde die Bestimmung, dass die Arbeitsstätte über ausreichend Tageslicht verfügen muss, durch den Bezug auf den Arbeitsraum ersetzt. Sie dürfen als Arbeitgeber nur solche Räume als Arbeitsräume betreiben, die über ausreichend Tageslicht verfügen. Die Sichtverbindung nach außen wurde ergänzt, ein Bezug zur gesamten Arbeitsstätte fehlt jedoch.

Der Anhang 4.1 Abs. 1 ArbStättV wurde geändert. Sanitärräume müssen sich nicht mehr in der Nähe der Arbeitsplätze befinden, sie müssen sich in der Nähe der Arbeitsräume befinden.

Ob diese Änderungen sich auf die tätigkeits- und arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung auswirken, ist noch nicht absehbar. Diese Änderungen bedeuten jedoch, dass Sie den neuen Arbeitsraum-Begriff in der Fassung der ArbStättV von 2016 auch bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gemäß ASR V3 berücksichtigen müssen.

### 3. Allgemeine Grundsätze

Zu 4 Abs. 4: § 4 Abs. 1 ArbStättV gibt vor, dass Sie die Arbeitsstätte instand halten und dafür sorgen müssen, dass festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Sind damit wesentliche Veränderungen verbunden, müssen Sie die Gefährdungsbeurteilung aktualisieren. Instandhaltung und Wartung übersehen viele Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung, und natürlich auch die Prüfung, ob eine Instandsetzung etwas wesentlich verändert hat.

*Hinweis:* Sie müssen die Gefährdungsbeurteilung auch dann aktualisieren, wenn Sie erfahren, dass Beschäftigte behindert sind oder wurden.

Die Arbeitsstättenverordnung verlangt zwar nicht, dass eine Arbeitsstätte generell behindertengerecht eingerichtet werden muss. Wenn Sie aber Mitarbeiter mit Behinderungen einstellen oder langjährig gesunde Mitarbeiter durch Krankheit oder Alter schwerbehindert werden, müssen Sie die Arbeitsstätte auf die spezifischen Behinderungen bezogen barrierefrei einrichten.

Die behindertengerechte Auslegung einer Arbeitsstätte ist im Planungsstadium deutlich kostengünstiger als der Umbau eines bestehenden Gebäudes, das nachträglich angepasst werden muss.

Viele Unternehmen empfangen Kunden oder Geschäftspartner, auch wenn sie kein Ladengeschäft unterhalten. Hier greift das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, das nicht unter den Arbeitsschutz fällt. Aber jedes Unternehmen, das für die Öffentlichkeit zugänglich ist, muss auch die Sicherheit von Gästen, Kunden und Besuchern gewährleisten. Auch hier greift also die barrierefreie Gestaltung, aber auf einer anderen Rechtsgrundlage.

### 4. Gegenstand der Gefährdungsbeurteilung

Zu 4.2.1 Abs. 6: Hier geht es um die Anforderungen an den demografischen Wandel, denn die Leistung Ihrer Beschäftigten ändert sich mit den Jahren.

Mit zunehmendem Alter verringert sich vor allem das Sehvermögen, und dies stellt höhere Ansprüche an die Beleuchtung. Es ist erwiesen, dass die Leistung von Leuchtmitteln kontinuierlich abnimmt. Die sog. Degradation von Leuchtstoffröhren bedeutet, dass sie in 20.000 Betriebsstunden ca. 30 % ihrer Leuchtkraft verlieren.

Diese Degradation ist für die professionelle Beleuchtung von Arbeitsstätten äußerst wichtig. Für die Beleuchtung von Arbeitsplätzen in Industrie, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen werden in der DIN 12464 und der ASR A3.4 für die verschiedensten Arbeitsbereiche Beleuchtungsstärken vorgegeben, die in der Praxis auch tatsächlich erreicht werden müssen. Und sie müssen zu jeder Zeit erreicht werden – auch wenn die Installation der Leuchten schon einige Jahre zurückliegt.

Wenn Sie die Beleuchtungsstärke an Ihren Arbeitsplätzen überprüfen und feststellen, dass Sie die Leuchtmittel austauschen müssen, kann ein zusätzliches Problem auftreten: Seit einiger Zeit sind die alten Leuchtstoffröhren und Glühlampen nicht mehr erhältlich. Die alte Technik wurde aus Energiespargründen durch eine neue Technik ersetzt. Das Zauberwort heißt heute LED. Dürfen aber die neuen LEDs in den alten Beleuchtungssystemen eingesetzt werden? Sind die LED-Leuchtkörper in den Betriebsanweisungen aufgeführt und zugelassen?

Ist das nicht der Fall, müssen Sie prüfen, ob mit einem neuen Leuchtmittel die Produkthaftung erlischt. Die Konformitätserklärung würde in diesem Fall ungültig und ein neues Produkt entstehen. Neue Prüfungen, neue Konformitätserklärung, neues Inverkehrbringen und daraus folgend ein neuer Hersteller. Da die Umsetzung der Anforderungen an die Produktsicherheit in einem Dienstleistungsbetrieb unrealistisch ist, kann die Beleuchtungseinrichtung insgesamt infrage stehen.

## Anhang

Um mögliche Gefährdungen am Arbeitsplatz mit der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und zu beurteilen, müssen Sie alle möglichen Gefährdungsfaktoren prüfen.

Der Anhang zur ASR V3 enthält detaillierte Informationen zu Gefährdungen, die bei der Arbeit auftreten können.

Er erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht als abschließende Darstellung zu betrachten, sondern empfiehlt lediglich, diese Faktoren im betrieblichen Arbeitsablauf zu hinterfragen. Arbeitsverfahren und die damit verbundenen Gefährdungen sind sehr vielschichtig, und der Stand der Technik entwickelt sich stets weiter. In der Realität treten oft mehrere Gefährdungsfaktoren gleichzeitig auf, die sich gegenseitig beeinflussen.